

merkwürdiger Weise zu dem gleichen Resultat gelangten, dass Deusdedit nicht unser Register, sondern ein reicheres oder gar das Originalregister benutzt habe¹. Ewalds Abhandlung, 'Zum Register Gregors VII.' betitelt, erschien in den: *Histor. Untersuchungen*, Arnold Schäfer zum 25jährigen Jubiläum seiner akademischen Wirksamkeit gewidmet, Bonn 1882, S. 296—318; Pflugk-Hartungs Arbeit: 'Die Register Gregors VII.' erschien im *Neuen Archiv* VIII, S. 229—50. Es war auffallend, dass zwei, vollkommen unabhängig von einander entstandene Untersuchungen zu einem Resultat gelangten, welches der Jaffé-Giesebrechtschen Annahme diametral entgegengesetzt war; aber man fand in dieser Unabhängigkeit zugleich eine Bürgschaft für die Richtigkeit des Resultats².

Ewald geht naturgemäss so zu Werke, dass er die Gregorbriefe bei Deusdedit der Reihe nach vornimmt und prüft, ob sie im Register stehen oder nicht. Gleich der zweite Brief, den er bei Deusdedit (p. 132) findet: 'ex reg. VII. Gregorii cap. 67 et 68 in libr. VII', an Heinrich von Lüttich gerichtet, fehle im Register; es fehle Deusd. I, c. 199: 'Gregorius etc. Semper licuit semperque licebit' etc.; ferner Deusd. III, 56: 'Nulli debet grave videri' etc.; ferner Deusd. III, c. 150 an Wilhelm von England: 'Rebus vero S. Petri' etc.; ausserdem Deusd. III, c. 159 der Eid Jordans von Capua, und III, c. 162 der Eid Wiberts von Ravenna. Ewald führt noch einige weniger wichtige Abweichungen an, wie z. B. dass Deusdedit IV, 106 in dem Manifest an Hermann von Metz einen Zusatz hat: 'sicut ait primus Nicolaus papa in suo regesto I. in epistola ad imperatorem Hludoichum', oder dass Deusdedit von einer Synode von 95 Bischöfen spricht, wo das Register nur eine 'synodus episcoporum fere centum' kennt. Also 4 Briefe Gregors, resp. Brieffragmente und 2 Eide, die bei Deusdedit stehen, vermisst Ewald im Register. Daraus schliesst er: 'Hiernach scheint völlig klar zu sein, dass in der *Collectio canonum* nicht unser Register benutzt ist, sondern ein vollständigeres d. h. entweder das ursprüngliche oder aber ein

1) Ewald S. 306. 2) Ich muss gestehen, dass auch ich zuerst keinen Zweifel in die Richtigkeit dieses Ergebnisses setzte, bis ich durch die Neubearbeitung der Regesten Gregors VII. zu einer nochmaligen Prüfung der Frage gezwungen wurde. Die Regesten nemlich legten folgende Reflexion nahe: Wenn Deusdedit nur unser Register gekannt hat, so brauchen seine Texte in den Regesten nicht citiert zu werden, da seine Abweichungen alsdann nichts anderes sein können, als willkürliche Aenderungen für seinen canonistischen Zweck; hat er aber die Originalregister direct oder indirect benutzt, so sind seine Texte zum mindesten gleichwerthig mit denen unseres Registers und müssen neben ihnen citiert werden.